Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 59 (1967)

Heft: 5

Artikel: Für Landesplanung und Bodenrecht : nach dem Referat von Fürsprech Thomas Guggenheim vom 9. Mai 1967 vor dem Gewerkschaftsausschuss

Autor: Guggenheim, Thomas

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354280

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSARBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»

HEFT 5 – MAI 1967 – 59. JAHRGANG

Für Landesplanung und Bodenrecht [1]

1. Die Initiative, ihre Ziele und Behandlung durch Behörden

Am 10. Juli 1963 wurden seitens der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes der Bundeskanzlei ein Volksbegehren eingereicht. Es wies 131 152 gültige Unterschriften auf und wurde am 1. August 1963 vom Bundesrat als formell zustandegekommen erklärt.

Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

«Der Bund trifft unter Mitwirkung der Kantone Maßnahmen zur Verhinderung einer ungerechtfertigten Steigerung der Grundstückpreise, zur Verhütung von Wohnungsnot und zur Förderung einer der Volksgesundheit und der schweizerischen Volkswirtschaft dienenden Landes-, Regional- und Ortsplanung.

Zur Erfüllung dieser Zwecke steht dem Bund und den Kantonen das Recht zu, bei Verkäufen von Grundstücken zwischen Privaten ein Vorkaufsrecht auszuüben sowie Grundstücke gegen Entschädigung zu enteignen.

Das Nähere bestimmt das Gesetz, das innert drei Jahren nach Annahme dieses Verfassungsartikels zu erlassen ist.»

Das Volksbegehren ist als «Initiative gegen die Bodenspekulation» bezeichnet. Dieser Kurztitel beschreibt den Inhalt der Initiative nur unvollständig. Die Initiative enthält nämlich drei weitgespannte Ziele, die mit dem neuen Verfassungsartikel angestrebt werden sollen:

1. Verhinderung einer ungerechtfertigten Steigerung der Grundstückpreise;
2. Verhütung von Wohnungsnot;
3. Förderung einer der Volksgesundheit und der schweizerischen Volkswirtschaft dienenden Landes-, Regional- und Ortsplanung.

[1] Nach dem Referat von Fürsprech Thomas Guggenheim vom 9. Mai 1967 vor dem Gewerkschaftsausschuß.

Insbesondere das dritte Ziel, die Förderung der Landes-, Regional- und Ortsplanung, steht im Vordergrund.

Was bringt die Initiative:

Sie will den Bund ermächtigen:

1. Die Landesplanung zu koordinieren (Koordinationskompetenz).
2. Unter Mitwirkung der Kantone eine Rahmenordnung für das Bau- und Planungsrecht zu schaffen (Gesetzgebungskompetenz).
3. Durch gezielte finanzielle Hilfe Maßnahmen der Landesplanung zu erleichtern (Finanzkompetenz).
4. Den Erwerb von Grundstücken zu erleichtern, die zur Verwirklichung der Landes-, Regional- und Ortsplanung, das heißt im öffentlichen Interesse, benötigt werden (Kompetenz zu einer aktiven Bodenpolitik).

Die Initiative will eine demokratische Landesplanung, welche die Rechte der Stimmbürger voll wahrt.

Nachdem die Initiative eingereicht worden war, wurde sie vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement einer Expertenkommission zur Prüfung unterbreitet. Die Kommission stellte fest, daß die in der Initiative genannten Ziele zu bejahen seien, einschließlich das Vorkaufsrecht der öffentlichen Hand. Sie unterbreitete einen eigenen Vorschlag.

Dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement gingen die Vorschläge seiner Expertenkommission zu weit. Es arbeitete einen stark verwässerten Entwurf aus, der zusammen mit dem Expertenvorschlag Kantonen, politischen Parteien und Wirtschaftsverbänden zur Vernehmlassung unterbreitet wurde.

Der Departementsentwurf stieß auf einhellige Ablehnung. Dem Expertenvorschlag wurde in den Grundzügen an sich zugestimmt. Es wurde aber darauf hingewiesen, daß neben Rechtsfragen Planungsfragen zu wenig berücksichtigt sind.

Planungskommission

Auf Grund dieses ersten Vernehmlassungsverfahrens entstand ein zweiter Entwurf, der wiederum den Kantonen, politischen Parteien und Wirtschaftsverbänden zur Vernehmlassung unterbreitet wurde. Es trafen ungefähr gegen dreißig Abänderungsvorschläge ein, wobei aber in grundsätzlicher Hinsicht festgestellt werden durfte, daß die überwiegende Mehrheit der Angegangenen mit den Absichten der Initianten einigging.

Dann geschah das Unerwartete. Nachdem der Bundesrat sich vier Jahre lang mit den von den Initianten aufgeworfenen Fragen beschäftigt hatte, erklärte er, die Zeit sei noch nicht reif und beantragte den eidgenössischen Räten, das Initiativbegehren sei ohne Gegen-

vorschlag mit dem Antrag auf Ablehnung der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Nachdem vor allem der Handels- und Industrieverein sowie der Gewerbeverband sich ebenfalls gegen jeden ernsthaften Gegenvorschlag ausgesprochen hatten, folgten auch National- und Ständerat dem bundesrätlichen Antrag.

Wohl versprach der Bundesrat, der Initiative ein positives Programm gegenüberzustellen und setzte eine neue Expertenkommission ein. Deren Vorschlag liegt seit dem 9. Januar 1967 vor. Der Bundesrat hat bisher nicht dazu Stellung genommen.

Die Initianten legten dem Bundesrat nahe, mit der Volksabstimmung über die Initiative zuzuwarten. Alle Expertenvorschläge sind sowohl untereinander als auch mit der Initiative so ähnlich, daß sie grundsätzlich von den Initianten akzeptiert werden könnten. Im Interesse der Sache sei man bereit, die Initiative zurückzuziehen, wenn einer dieser Vorschläge vom Parlament angenommen werde.

Nach den bisherigen Erfahrungen im Parlament konnte indessen das Volksbegehren nicht zurückgezogen werden, solange nicht ein neuer definitiver Vorschlag vorliege, der die Zustimmung von National- und Ständerat gefunden habe.

Unter dem Druck der Arbeitgeberverbände und einiger Parteien wies der Bundesrat aber dieses Vorgehen zurück. Deshalb kommt es am 2. Juli zur Abstimmung. Auf der einen Seite steht der positive Text der Initiative, dem alle Expertenkommissionen nichts inhaltlich anderes oder besseres gegenüberstellen konnten. Auf der andern Seite stehen Bundesrat und Parlament mit leeren Händen und unbestimmten Versprechungen.

2. Von welchen Voraussetzungen geht die Initiative aus

Wir wissen, daß die Schweiz von morgen anders sein wird als die Schweiz von gestern war und die Schweiz von heute ist. Wir wissen:

1. daß die Bevölkerung wächst und zirka im Jahre 2030 die Zehnmillionengrenze erreicht haben wird;
2. daß die Bevölkerungsdichte steigt und die Bevölkerung sich in Städten und städtischen Agglomerationen konzentriert. Im Jahre 1965 wohnten in der Gemeinde Zürich gleichviele Menschen wie in den Kantonen Graubünden, Tessin, Uri, Glarus und Nidwalden zusammen;
3. daß der landwirtschaftlich nutzbare Boden ständig zurückgeht;
4. daß der Verbrauch an Gebrauchswasser ständig zunimmt und wir in einzelnen Gegenden bereits an Wassermangel leiden;
5. daß verbrauchtes Abwasser, das unkontrolliert abgeleitet wird, unsere Trinkwasserreserven bedroht und an die in Betrieb stehenden, im Bau befindlichen und projektierten Abwasserreini-

gungsanlagen erst 53 Prozent der Schweizer Bevölkerung angeschlossen werden können;

6. daß Kehricht und Industrieabfälle sich mehren;
7. daß uns neben der Gewässerverschmutzung eine Luftverpestung droht;
8. daß wir ungeschützt Lärmeinwirkungen ausgesetzt sind;
9. daß unser Verkehrswesen zusammenzubrechen droht. Dies gilt vor allem in Großstädten;
10. daß die Bodenpreise steigen;
11. daß die finanziellen Grundlagen zur Erschließung von Bauland fehlen.

3. Ziele und Möglichkeiten der Landesplanung

Wünschenswerte Ziele der Landesplanung sind:

1. Erweiterung der Existenzgrundlagen in den Gebieten, die durch die Entwicklung benachteiligt sind. Dies betrifft vor allem ländliche Gebiete.
2. Verbesserung der Verhältnisse in den Ballungsgebieten und Vermeidung künstlicher Maßnahmen, die zu einer weitern Überbelastung führen.
3. Rücksichtnahme auf die Umweltbedingungen. Dazu gehören u. a. die Reinhaltung der Luft und der Gewässer, Schutz der Landschaft und der Erholungsgebiete.

Um auf die Nutzung eines bestimmten Gebietes und die Art seiner Bebauung oder Bewirtschaftung einzuwirken, verfügt das Gemeinwesen schon heute über vielgestaltige, rechtmäßige Mittel. Nach dem Zweck der Mittel unterschieden, gelangt man zur Einteilung in direkte und indirekte Mittel, je nachdem ob die Planung unmittelbare oder mittelbarer Zweck der Einwirkung ist.

Das bekannteste direkte Mittel der Planung ist die Enteignung. Als mögliche weitere Mittel können genannt werden:

- Schaffung von Bauverboten, sogenannte Freiflächen.
- Vorsorgliche Enteignungen vor dem Vorliegen eines ausgearbeiteten Projektes, verbunden mit einer ziemlich langen Frist zur Ausführung.
- Vorkaufsrechte zugunsten der öffentlichen Hand.
- Baugebote in dem Sinne, daß in einem Umlegungsverfahren (Meliorationen, Baulandumlegung) zugeteilte Grundstücke innerhalb einer angemessenen Frist zu überbauen sind, wenn die alsbaldige Bebauung zur geordneten baulichen Entwicklung des Gebietes erforderlich und eine tragbare Finanzierung des Bauvorhabens gewährleistet ist.

In vielen Fällen wirkt aber heute das Gemeinwesen durch indirekte Mittel. Als Beispiele sind zu nennen: Gewährung von Subventionen, Gewährung oder Verweigerung des Anschlusses an öffentliche Leitungen, Linienführung öffentlicher Verkehrsbetriebe sowie Fahrplan- und Tarifgestaltung und Steuerpolitik.

Maßnahmen oder Vorschriften, die hier erfolgen, bezwecken in der Regel etwas anderes als Planung. Der Mangel an genügenden rechtlichen Grundlagen auf dem Gebiete der Planung hat aber dazu geführt, daß Gemeinden und Kantone in der Anwendung indirekter Zwangsmittel nicht gerade wählerisch sind, um auf diesem Wege ihre Planungsziele verwirklichen zu können.

Von geringerer Gefahr erscheint die Anwendung von negativen Zwangsmitteln bei den Subventionen, da der Rechtsnachteil nur im Verzicht auf die Subvention besteht. Es sei aber in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß das ORL-Institut der ETH einigen Kantonen mit einer Subventionssperre bezüglich der Ausrichtung von Beiträgen über das Bundesgesetz über Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues vom 19. März 1965 und den beiden Vollziehungsverordnungen gedroht hat, wenn sie nicht angemessene kantonale gesetzliche Grundlagen zu einer Regional- und Ortsplanung schaffen.

Unzweifelhaft kommt die Vorenthaltung von öffentlichen Diensten und Sachen im Gemeingebrauch einem Bauverbot für die Betroffenen gleich.

Bei der Anwendung indirekter Mittel entstehen somit Gefahrenmomente für Willkür und rechtsungleiche Behandlung.

Die Rechtsgleichheit fordert deshalb gebieterisch, daß Maximen der Landesplanung in allgemein gültige Richtlinien für das ganze Gebiet der Schweiz festgelegt werden. Hiezu bedarf es einer Verfassungskompetenz.

Wir stellen aber auch fest, daß der Bund heute auf einem großen und ständig zunehmenden Gebiet von sogenannten Fach- oder Teilplanungen über ein Mitspracherecht verfügt.

Bei den Betrieben der PTT und den Bundesbahnen besitzt der Bund eine Monopolstellung.

Im Forstwesen, auf den Gebieten Wasserwirtschaft, elektrische Anlagen, Verkehr, Natur- und Heimatschutz auferlegt er Eigentumsbeschränkungen, enteignet oder räumt Dritten ein Enteignungsrecht ein.

Der Bund verleiht Konzessionen für Schiffahrts- und Luftverkehrsbetriebe, Rohrleitungen, Postautomobile, Eisenbahnen, Luftseilbahnen, Radio und Fernsehen.

Der Bund richtet Subventionen aus: Der Landwirtschaft für Güterzusammenlegungen und Grundlagenforschung, der Forstwirtschaft, für Gewässerverbauungen, der Atomwirtschaft bezüglich der Forschung, für Siedlungswesen und Wohnungsbau, an das Verkehrs-

wesen, für Maßnahmen des Natur- und Heimatschutzes, an Maßnahmen des Gewässerschutzes, für Hochschulen.

Seine Anstrengungen zu einer Gesamtplanung koordinierend zusammenfassen darf er indessen nicht.

Das Mitspracherecht des Bundes führt nun aber andererseits dazu, daß Gesamtplanungen im geographisch eingeschränkteren Bereich ohne seine Mitwirkung nicht möglich sind.

Der Mangel an Übersicht und Koordination trägt immer wieder dazu bei, daß sich Rückstände summieren, die schließlich in verhältnismäßig kurzer Zeit unter erheblichen finanziellen Anstrengungen wieder behoben werden müssen. Dabei sind vor allem Teilgebiete anfällig, in denen der Föderalismus eine erhebliche Rolle spielt. Es sei erinnert an den Gewässerschutz, Hochschul- und Forschungsfragen und den Nationalstraßenbau.

4. Durchsetzbare Möglichkeiten auf Grund der Initiative

1. Förderung

Nicht einmal die hartnäckigsten Gegner unserer Initiative, der Handels- und Industrieverein und der Gewerbeverband, bestreiten, daß dem Bund auf dem Gebiete der Landesplanung eine Förderungskompetenz eingeräumt werden soll.

Das ORL-Institut an der ETH hat in einer kürzlich bekanntgegebenen Studie den infrastrukturellen Bedarf auf den Gebieten Verkehr, Energie, Land- und Forstwirtschaft, Wasser, Abwasser, Abfälle, Erziehung, Forschung, Erholung, Verwaltung usw. ermittelt. Die Gesamtkosten für alle in der Studie des Instituts erfaßten Anlagen und Leistungen der Infrastruktur erreichen schätzungsweise bis zum Jahre 1985 rund 600 Millionen Franken. Nach Abzug der Erträge durch Verkäufe von Leistungen im Rahmen von 250–300 Milliarden Franken bleiben noch rund 300 bis 350 Milliarden Franken, die durch die öffentliche Hand oder andere Träger der Infrastruktur aufzubringen sind.

Eine Förderung kann aber nur dann sinnvoll sein, wenn sie gezielt erfolgen kann. Sonst verschwenden wir unnötigerweise Steuergelder.

2. Koordination

Der Wunsch und das Bedürfnis nach Koordination sind an sich vorhanden. Eine Befriedigung ist nur möglich, wenn die Kompetenz hiezu auch dem Bund übertragen wird. Nur auf diesem Wege kann eine Gesamtplanung realisiert werden.

Dabei hätte der Bund einmal die ihm bereits zustehenden Kompetenzen zu koordinieren.

Andererseits hat er die Bund, Kantonen und Gemeinden gemeinsamen Aufgaben zusammenzufassen und kooperativ, das heißt in Zusammenarbeit mit den ihm untergeordneten Gemeinwesen, zu ver-

wirklichen. Als derartige gemeinsame Aufgaben sind zu nennen: Erhaltung, Schutz und Pflege der Landschaft, einschließlich des Waldes; Schutz der Pflanzen und der Tierwelt; Schutz der Kulturgüter; Reinhaltung des Wassers, Sicherung der Wasserversorgung, Abwasserreinigung; Beseitigung von Abfällen; Reinhaltung der Luft; Schutz vor Lärmbelästigungen.

3. Gesetzgebungskompetenz

Wir haben bereits festgestellt, daß eine Förderungskompetenz sinnlos wird, wenn der Bund nicht gleichzeitig die Koordination gewährleistet. Wir können hier gleich einen Schritt weitergehen und die Frage aufwerfen: Kann der Bund beispielsweise die Bund, Kantonen und Gemeinden gemeinsamen Aufgaben wirksam koordinieren, wenn er nicht zur Grundsatzgesetzgebung befugt ist? Man wird diese Frage verneinen dürfen.

Als Grundsatz sollte von Bundes wegen gelten, wie dies die Eidg. Expertenkommission für Fragen der Landesplanung vorschlägt, daß sich die Nutzung des Bodens nach einer zweckmäßigen Planung vollzieht. Das gesamtschweizerische Leitbild für die Besiedelung wird vom Bunde gemeinsam mit den Kantonen ausgearbeitet. Die Kantone sind zu verpflichten, Regionalplanungen, die sich auf andere Kantone auswirken, aufeinander abzustimmen.

Gesamtschweizerisch ist die Schaffung einer Zonenordnung vorzusehen, die von den Kantonen eine Ausscheidung von Bauland und Nichtbauland fordert. Nur mit einer derartigen Zonenordnung kann der Streubauweise entgegengewirkt werden. Nur mit einer derartigen Zonenordnung kann die Landwirtschaft inskünftig über große und zusammenhängende Flächen verfügen, die eine rationelle Bewirtschaftung gewährleisten.

Bei der Streubauweise, wo an allen Ecken und Enden ein bischen gebaut wird, kommt es zu einem ungeheuren Verschleiß an Straßen, Leitungen, Transportmitteln. Die natürliche Landschaft wird sinnlos zerstört.

Das andere Extrem bildet eine zu dichte Überbauung. In diesen Fällen wird der Verkehr so dicht, daß in Straßen, Kreuzungen, Parkplätze Milliardenbeträge investiert werden müssen. Gestank und Lärm nähern sich der Grenze des Erträglichen.

Beide Extremfälle – die Streubauweise und die zu dichte Überbauung – gilt es durch eine Rahmengesetzgebung mit verbindlichen Grenzwerten der Überbauungsdichte zu verhindern.

Nur wenn ein modernes Bau- und Planungsrecht derartige Extreme verhindert, kann unser Land die für eine dynamische Zukunft notwendige Infrastruktur zu tragbaren Kosten erstellen.

Unsere Gegner werfen uns vor, wir würden das Privateigentum gefährden. Das Gegenteil stimmt. Wenn unser Land noch länger mit

der Landesplanung in Rückstand bleibt, werden die Eingriffe in das Privateigentum durch Steuern und Abgaben größer werden als dies mit einer aktiven Landesplanung der Fall ist.

4. Landsicherung

In einem dichtbesiedelten Gebiet braucht die öffentliche Hand einen Viertel bis zur Hälfte des Bodens. Sie benötigt ihn für Straßen, Parkplätze, Schulen, Kläranlagen, Friedhöfe, Spielplätze, kulturelle Einrichtungen.

Vor allem in neuen Siedlungsgebieten soll die öffentliche Hand Land womöglich vor der Erschließung erwerben können. Jeder Schritt zur Erschließung verteuert den nächsten und läßt die Bodenpreise ansteigen. Die öffentliche Hand soll nicht nur für die Privaten, sondern auch für ihren eigenen Bedarf vorausplanen, sie soll möglichst frühzeitig, das von ihr benötigte Land erwerben können. Als Steuerzahler sind wir daran interessiert.

Es ist auch nicht zumutbar, daß die öffentliche Hand unter großen Kosten Bauland erschließt, und dann zusehen muß, wie einige Querköpfe die Überbauung verhindern.

Deshalb enthält die Initiative die Kompetenz, nötigenfalls durch ein Gesetz für Zwecke der Landes-, Regional- und Ortsplanung das Enteignungsrecht im öffentlichen Interesse etwas auszuweiten und ein Vorkaufsrecht einzuführen.

Die Gegner der Initiative tun so, als ob durch dieses zweckgebundene Vorkaufsrecht das Privateigentum aus den Angeln gehoben würde. Dabei ist das Vorkaufsrecht milder als die Enteignung. Seine Aufnahme in die Initiative beweist die Absicht der Initianten, das Grundeigentum und den Willen des Grundeigentümers zu schonen.

Ein Vorkaufsrecht kann nur dort ausgeübt werden, wo der Grundeigentümer sein Grundstück verkaufen will. Solange dies nicht der Fall ist, bleibt er in seinem Eigentum unberührt.

Vorkaufsrechte zugunsten der Gemeinwesen sind in der Gesetzgebung folgender Staaten enthalten: Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Norwegen. Die folgenden Staaten beabsichtigen, das Vorkaufsrecht einzuführen: Belgien, Italien, die Niederlande, Schweden. Vorsorgen durch Vorkaufsrecht scheint in den Industriestaaten zur Regel zu werden.

Erst wenn ein Erwerb der im öffentlichen Interesse benötigten Flächen durch freihändigen Kauf oder mit Hilfe des Vorkaufsrechtes nicht möglich ist, soll als letztes Mittel die Enteignung zur Anwendung kommen.

Enteignetes Land ist dem Grundeigentümer voll zu entschädigen. Das für die Festsetzung der Entschädigung schon bisher geltende Recht wird durch die Initiative nicht abgeändert. Die Garantie des

Privateigentums besteht als ungeschriebenes Verfassungsrecht wie bisher weiter.

Es ist auch müßig, Wortklauberei zu treiben. Ob nun von voller oder angemessener Entschädigung gesprochen wird, bleibt sich im Ergebnis gleich. Eine Entschädigung ist nur dann bei einer Enteignung eines Grundstückes beispielsweise angemessen, wenn der Enteignete in seiner Vermögenslage so gestellt wird, wie er gestanden hätte, wenn die Enteignung nicht erfolgt wäre.

Bei der Frage des Vorkaufsrechtes und der Enteignung versuchen die Gegner, die Initiative zu Fall zu bringen. Im Grunde genommen geht es ihnen aber darum, jede Maßnahme für eine zweckmäßige Landesplanung zu hintertreiben. Sie kämpfen deshalb mit allen erdenklichen Mitteln.

Sie schämen sich nicht, uns Verstaatlichungsgedanken zu unterschieben.

Sie verschweigen, daß sämtliche Expertenkommissionen, die nach Einreichung der Initiative sich mit der Landesplanung befaßten, eine Ausweitung des Expropriationsrechtes beantragten. Sogar der Schweizerische Juristenverein war der gleichen Ansicht.

Eine großzügige Erschließungspolitik, der Aufbau einer modernen Infrastruktur sind nur möglich, wenn in außerordentlichen Fällen im öffentlichen Interesse ein Enteignungsrecht – gegen volle Entschädigung – zur Verfügung steht. Ohne Enteignungsmöglichkeiten könnten ja auch keine Nationalstraßen gebaut werden.

5. Schlußbemerkung

133 vor Christus wurde im alten Rom der Volkstribun Tiberius Gracchus mit Stuhlbeinen zu Tode geschlagen, weil er Land an Mittellose zu verteilen gedachte. Sein Bruder Gaius scheiterte zehn Jahre später ebenfalls an der Bodenreform. Am 26. Mai 1797 endete Camille Babeuf unter der Guillotine, weil er die französische Revolution mit einer gleichmäßigen Verteilung von Grund und Boden krönen wollte.

Wir sind dagegen bescheiden. Wir fordern, daß der Bund unter Mitwirkung der Kantone Maßnahmen zur Verhinderung einer ungerechtfertigten Steigerung der Grundstückpreise, zur Verhütung von Wohnungsnot und zur Förderung einer der Volksgesundheit und der schweizerischen Volkswirtschaft dienenden Landes-, Regional- und Ortsplanung trifft.

Wir halten eine vorausschauende Politik als notwendig.

Es ist ein dringendes Bedürfnis, den erkennbaren Gefahren zu begegnen, welche die Entwicklung mit sich bringt.

Thomas Guggenheim, Bern